

Gesetzlicher Schutz

Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG

§ 44 Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten.

- (1) Es ist verboten,
1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten...
 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten ... während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, ... Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören;
- (2) Es ist ferner verboten,
1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen... oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote),...

Straßenverkehrs-Ordnung - StVO

§ 45 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

(1) Die Straßenverkehrsbehörden können die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten.

(1a) Das gleiche Recht haben sie ferner ...

- 4a. hinsichtlich örtlich begrenzter Maßnahmen aus Gründen des Arten- oder Biotopschutzes.

Literatur:

- /1/ BAST, H.-D.: Gedanken zu einer Strategie des Amphibienschutzes im Bezirk Rostock. in Naturschutzarbeit in Mecklenburg 28.Jg. (1), Greifswald, 1985
- /2/ ENGELMANN, W.-E. et al.: Lurche und Kriechtiere Europas. Leipzig-Radebeul: Neumann-Verlag 1985
- /3/ FRÖHLICH, G. et al.: Schützt Lurche und Kriechtiere. Berlin: VEB Deutscher Landwirtschaftsverlag, 1987
- /4/ STÖKL, H. und Völker, R.: Amphibien und Reptilien - Bestimmungsschlüssel. Hamburg, Deutscher Jugendbund für Naturbeobachtung (DJN), 1994
- /5/ BECK-Texte Naturschutzrecht. München: dtv, 1995
- /6/ Natur und Landschaft 70. Jg. (1995) Heft 6, Verlag W. Kohlhammer

Impressum

Herausgeber:
Hansestadt Rostock
Presseamt
Redaktion:
Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Friedhofswesen
Am Westfriedhof 2, 18059 Rostock
Tel./Fax (03 81) 381 85 01 / 381 85 90
(06/23) 5. geänderte Fassung

AMPHIBIEN- WANDERUNG



Geschützte
Arten in Rostock

NR. 11

Hinweisblatt zu Schutz und
Hilfe für gefährdete Arten



ROSTOCK
LANDSCHAFT UND NATUR

Allgemeiner Wanderzyklus

Die Amphibienwanderung wird vor allem dann sichtbar, wenn es sich um eine Massenwanderung zu den Laichgewässern im Frühjahr handelt. Dabei gibt es im Laufe des Jahres in Abhängigkeit von der Art mehrere Wanderungen im Lebensraum. Probleme gibt es, wenn dieser von stark frequentierten Straßen zerschnitten wird.

Auch wenn es zwischen den einzelnen Arten Unterschiede im Verhalten gibt, läßt sich für alle Amphibien folgender Zyklus allgemein feststellen:

Im Frühjahr wandern die Alttiere aus ihren Überwinterungsverstecken zu einem sonnigen Gewässer, dem Laichgewässer. Dort wird der Laich in Form von Klumpen oder Schnüren ufernah abgelegt.

Die Alttiere verlassen danach die Laichgewässer, um die Sommerlebensräume aufzusuchen (außer bei Wasserfröschen).

Die Kaulquappen schlüpfen in Abhängigkeit von der Wassertemperatur. Die Entwicklung zu jungen Fröschen, Kröten oder Molchen ist nach weiteren 2 - 3 Monaten abgeschlossen. Im Sommer folgen die fertig entwickelten Jungtiere aus den Gewässern ihren Eltern.

Im Herbst werden durch alle Individuen frostfreie Winterquartiere aufgesucht.

Bei Erdkröte und Grasfrosch gibt es einen kürzeren Zeitraum der Frühjahrswanderung, der sich bei den anderen Amphibienarten über mehrere Monate erstreckt.

Einflußfaktoren

Als wechselwarme Tiere sind Amphibien stark von der Umwelttemperatur abhängig. Im Frühjahr kommt es bis zu einer Temperatur von 5 °C zu keinen Wanderaktivitäten. Temperaturperioden unter 10 °C sind Auslöser der Herbstwanderung. Niederschläge sind ein weiterer auslösender Faktor des Wandertriebes in den Tieren. Im allgemeinen erfolgt die Wanderung in den Dämmerungs- und Nachtstunden. Mit fortschreitender Laichwanderung gewinnt der Wandertrieb einen stärkeren Einfluß gegenüber den Umweltfaktoren.

Relativ standorttreu sind Grasfrosch, Erdkröte, Kamm- und Teichmolch. Laichplatzvagabunden sind Wechsel-, Kreuz- und Knoblauchkröte.

Durchschnittliche Aktionsradien der Arten:

Molche	400 m
Knoblauchkröte	1100 m
Erdkröte	2200 m
Grasfrosch	600 m

Verkehrszeichen mit Hinweis auf Amphibien:



Schutzmaßnahmen

Temporäre Maßnahmen gegen den Straßentod:

- Absperrung mittels eines Amphibienzaunes und manueller Transport der Tiere über die Straße
- zeitweise Sperrung der Straße um eine Straßenquerung zu ermöglichen

Dauermaßnahmen gegen den Straßentod:

- Anlage eines Amphibientunnels
- Straßensperrung
- Schaffung eines Ersatzlebensraumes

Begleitmaßnahmen an Wanderstrecken:

- Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit von Kraftfahrzeugen auf 30 km/h zum Schutz von sammelnden Personen und zur Reduzierung der physikalischen Sogwirkung der Autos
- Kontrolle bzw. schneller Verschluß von ausgehobenen Gruben oder Gräben im Erdreich während der Wanderzeit, da diese wie Fallen wirken und die Tiere daraus selten entrinnen können
- vor Fahrtbeginn Kontrolle unter parkenden Fahrzeugen (Rädern) auf Zuflucht suchende Tiere in Krötenwanderungsgebieten